

European Federation of National Institutions for Language (EFNIL)

Satzung

(Fassung vom 21.09.2016)

Artikel 1

Die European Federation of National Institutions for Language (im Folgenden: EFNIL) ist als *Association sans but lucratif (ASBL)* nach luxemburgischem Recht gemäss dem Gesetz vom 21. April 1928 über Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnzweck registriert. Mitglieder sind die zentralen oder nationalen Institutionen für Forschung, Dokumentation und Pflege der amtlich anerkannten Sprachen in den Staaten der Europäischen Union (im Folgenden: Mitglieder). Sitz von EFNIL ist nach erfolgter Registrierung:
c/o Dr. Guy Berg, Villa Vienna, 133 avenue de Liberté, L-4602 Niedercorn, Luxemburg.

Artikel 2

Der Zweck von EFNIL ist:

- die Gewinnung und der Austausch von Informationen über die offiziell anerkannten Standardsprachen der EU und anderer offizieller europäischer Sprachen
- die Bereitstellung von Sachkenntnis für die Sprachenpolitik in Europa
- die Bewahrung der Sprachenvielfalt in Europa
- die Förderung der individuellen Mehrsprachigkeit der Bürger der europäischen Staaten.

Das Interesse der Föderation gilt auch den Minderheits- und Regionalsprachen in Europa.

Artikel 3

Die Föderation strebt diese Ziele an durch:

- 3.1 Projekte zur Beschreibung und Analyse der Sprachensituation in der EU und ihre längerfristige Entwicklung;
- 3.2 wissenschaftlich fundierte Analysen staatenübergreifender sprachlicher Probleme und sprachpolitischer Fragen;
- 3.3 Beratungsangebote zur Sprachenpolitik an die Entscheidungsträger der EU-Institutionen und der Mitgliedsstaaten;
- 3.4 Propagierung der kulturellen und sprachlichen Werte der europäischen Vielsprachigkeit und der individuellen Mehrsprachigkeit durch geeignete Veranstaltungen und Publikationen;
- 3.5 alle weiteren Aktivitäten zur Erreichung der Ziele der Föderation.

Artikel 4

Die vier Gründungsmitglieder von EFNIL als ASBL sind:

- a. Prof. Dr. Gerhard Stickel, Direktor i.R., Institut für Deutsche Sprache, R5-13, D-68161 Mannheim, Deutscher.
- b. Dr. Sabine Kirchmeier, director, Dansk Sprognævn/ Danish Language Council, Worsaaesvej 19, 4. Sal, 1972 Frederiksberg C, Dänemark, Dänin.
- c. Dr. Tamás Váradi, head of department, Magyar Tudományos Akadémia Nyelvtudományi Intézet/ Research Institute for Linguistics, Hungarian Academy of Sciences, P.O. Box 360, H-1394 Budapest, Ungar.

- d. Dr. Guy Berg, Chef adj. de la Représentation de la Commission européenne au Luxembourg, Maison de l'Europe, 7, rue du Marché-aux-Herbes, L – 2920 Luxembourg, Luxemburger.

Artikel 5

Aufnahme- und Austrittsbedingungen für Mitglieder:

Die Aufnahme von Mitgliedern entsprechend Art. 1 erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung der Mitglieder. Vergleichbare Sprachinstitutionen europäischer Länder, die nicht zur Europäischen Union gehören, können von der Generalversammlung als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. (Näheres unter Art. 7.2 und 7.3 der Satzung). Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der betreffenden Institution gegenüber dem Exekutivausschuss.

Artikel 6

Die Organe der Föderation sind:

- die Generalversammlung
- der Exekutivausschuss
- das Sekretariat

Artikel 7

Die Generalversammlung

7.1 Die Generalversammlung der Mitglieder besteht aus Vertretern der Sprachinstitutionen der Mitgliedstaaten der EU, und zwar zwei stimmberechtigten Vertretern aus jedem Mitgliedstaat.

Verfügt ein Land über keine zentrale oder staatlich geförderte Sprachinstitution, können die beiden Vertreter auch aus einschlägigen akademischen Fächern kommen. Um besonderen Anforderungen zu entsprechen, können weitere Vertreter mit dem Status von Beobachtern ohne Stimmrecht hinzukommen.

7.2 Eine Sprachinstitution eines europäischen Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, kann von der Generalversammlung als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden. Das betreffende Land wird von einem Mitglied mit Stimmrecht vertreten. Internationale Organisationen können als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht hinzukommen.

7.3 Die Generalversammlung berät und entscheidet über die wichtigen Angelegenheiten von EFNIL und ihrer Aktivitäten. Sie wählt aus den Vertretern einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten, einen Generalsekretär sowie bis zu drei weiteren Mitglieder des Exekutivausschusses für eine dreijährige Amtszeit.

Sie entscheidet über Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen, legt den Text der Satzung fest, entscheidet über die Mitgliedschaft neuer Mitgliedskandidaten, legt das Arbeitsprogramm, Projekte und besondere Aktionen fest und befindet über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und andere Abrechnungen.

7.4 Die Generalversammlung wird wenigstens einmal jährlich vom Präsidenten einberufen, in der Regel in Verbindung mit einer thematisch bestimmten Tagung. Die Mitglieder müssen die Einladung spätestens vier Wochen vorher erhalten. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und einer Auflösung von EFNIL (siehe Art. 14) werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Vertreter getroffen. Die getroffenen Entscheidungen werden den Mitgliedern als Teile des Sitzungsprotokolls per e-mail zur Überprüfung und abschließenden Genehmigung mitgeteilt. Das Sitzungsprotokoll wird auch auf der Website von EFNIL in dem für Mitglieder zugänglichen Teil veröffentlicht.

Artikel 8

Der Exekutivausschuss

Die laufenden Geschäfte der Föderation werden vom Exekutivausschuss wahrgenommen. Er besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Generalsekretär und bis zu drei weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden. Der Exekutivausschuss kommt je nach Bedarf zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten zweifach.

Der Exekutivausschuss berichtet der Generalversammlung und legt einen jährlichen Bericht über die Aktivitäten der Föderation, ein Arbeitsprogramm, einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung vor.

Artikel 9

Das Sekretariat

Das Sekretariat unterstützt den Exekutivausschuss. Es koordiniert die Arbeiten des Exekutivausschusses, führt die Korrespondenz und verwaltet die finanziellen Mittel der Föderation.

Das Sekretariat berichtet regelmäßig dem Exekutivausschuss und wenigstens einmal jährlich der Generalversammlung. Es ist dem Exekutivausschuss verantwortlich für die Vorbereitung von Dokumenten wie dem Arbeitsbericht, dem Arbeitsprogramm, dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung. Der Generalsekretär leitet das Sekretariat.

Falls notwendig oder vorzuziehen kann das Sekretariat administrative und/oder finanzielle Aufgaben an andere Mitgliedsinstitutionen übertragen, die dann unter Aufsicht des Generalsekretärs und koordiniert vom Sekretariat handeln. Wenn die Übertragung die Finanzverwaltung und Zahlungen betrifft, kann der Exekutivausschuss einen Vertreter der beauftragten Institution zum Schatzmeister (*treasurer*) bestellen, auch wenn diese Person kein gewähltes Mitglied des Exekutivausschusses ist. In letzterem Fall nimmt der Schatzmeister an Sitzungen des Exekutivausschusses in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

Artikel 10

Arbeitsgruppen

Die Vertreter der Mitgliedsinstitutionen von EFNIL können die Einrichtung von Arbeitsgruppen vorschlagen. Der Exekutivausschuss akzeptiert die Vorschläge, lehnt sie ab oder modifiziert sie.

Der Koordinator einer jeden Arbeitsgruppe bereitet das Jahresprogramm für die Arbeiten vor und gibt dem Exekutivausschuss einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse.

Artikel 11

Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt pro Mitgliedstaat der EU 3000 EUR. Er kann auf zwei Institutionen verteilt werden, falls die beiden Vertreter des jeweiligen Landes von zwei Institutionen kommen. Der jährliche Beitrag für assoziierte Mitglieder beträgt 1500 EUR. Änderungen der Jahresbeiträge müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.

Artikel 12

Geschäftsjahr und Kontoabschluss

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahrs. Es kann durch Beschluss der Generalversammlung in das Kalenderjahr geändert werden. Der jährliche Kontoabschluss wird zusammen mit der Jahresrechnung von einem unabhängigen Rechnungsprüfer und zwei von der Generalversammlung beauftragten Vertretern geprüft, bevor beide der Generalversammlung vorgelegt werden.

Artikel 13

Änderungen der Satzung

Nur die Generalversammlung ist zu Änderungen der Satzung berechtigt. Änderungen erfordern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der durch Mitgliedsinstitutionen vertretenen Länder. Der Exekutivausschuss kann der Generalversammlung Änderungen der Satzung vorschlagen.

Artikel 14

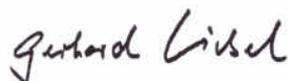
Auflösung

Die Föderation kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der durch Mitgliedsinstitutionen vertretenen Länder aufgelöst werden. Die Generalversammlung bestimmt die praktischen Einzelheiten der Auflösung. Vorhandene finanzielle Mittel werden auf die Mitglieder aufgeteilt, falls die Generalversammlung nicht anders entscheidet. Schulden und andere finanzielle Verpflichtungen werden ebenfalls auf die Mitglieder aufgeteilt.

Artikel 15

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung von EFNIL.

(In ihrer englischen Fassung angenommen von der Generalversammlung am 21. September 2016 in Warschau, in dieser deutschen Fassung am 29 September 2016 hinterlegt beim *Registre de Commerce et des Sociétés* in Luxemburg zur Registrierung von EFNIL als *Association sans but lucratif*.)



Gerhard Stickel
Präsident



Tamás Váradi
Generalsekretär